

Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann der Auslandschweizer, - darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen - der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert ist, oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen.

In der Schweiz gibt es bekanntlich eidgenössische, kantonale und auch kommunale Abstimmungen. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer regelt nun lediglich die Teilnahme der Auslandschweizer an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen; es bleibt den Kantonen und Gemeinden vorbehalten, darüber zu befinden, ob die Auslandschweizer in kantonalen bzw. kommunalen Angelegenheiten mitmachen können oder nicht. Die Auslandschweizer haben auch das Recht, eidgenössische Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen.

Die Schweizerbürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, melden sich beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz, von wo sie ein spezielles Anmeldeformular erhalten. Dieses Formular ist ausgefüllt (das Doppel ist für den Absender bestimmt), zusammen mit einer von der Liechtensteinischen Fremdenpolizei in Vaduz anzufordernden Wohnsitzbestätigung an das Kantonale Passbüro St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, einzusenden. Diese Anmeldung ist an keine Frist gebunden und kann jederzeit erfolgen. Erfolgt sie aber nur kurz vor einer Abstimmung oder Wahl, riskiert der sich Meldende, dass er am bevorstehenden Urnengang noch nicht teilnehmen kann, sondern erst am übernächsten. Bei dieser Anmeldung hat der Auslandschweizer anzugeben, ob er eine

seiner Heimatgemeinden oder eine andere Gemeinde, in der er früher gewohnt hat, als Stimmgemeinde wählt, wo er nun ins Stimmregister eingetragen wird und wo dann auch seine Stimme gezählt wird.

Als Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein interessieren wir uns für die politischen Belange unseres Gastlandes und erweisen uns der uns gebotenen Gastfreundschaft würdig.

Gleichzeitig wollen und dürfen wir uns als Schweizerbürger dem Ruf unserer Heimat nicht entziehen, aktiv an der Gestaltung u n s e r e r Schweiz mitzuarbeiten. Daher rufen wir alle unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Liechtenstein auf, von der Möglichkeit an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, vollen Gebrauch zu machen. Dies sind wir unserm Vaterland schuldig.

Nationalratswahlen am 30. Oktober 1983

Am 30. Oktober 1983 wird in der Schweiz der Nationalrat für die Legislaturperiode 1983-1987 neu gewählt. Es scheint uns daher angebracht, kurz zu erläutern, wie die Wahlzettel für die Nationalratswahlen auszufüllen sind.

Die Erneuerung des Nationalrates ist eines der markantesten Ereignisse im schweizerischen politischen Leben. Die Ergebnisse der Wahlen zur Volksskammer ermöglichen Rückschlüsse auf die allgemeinen politischen Tendenzen in unserem Land.

Jeder Kanton oder Halbkanton hat im Minimum Anspruch auf einen Vertreter im Nationalrat, selbst wenn er den Minimalquotienten nicht erreicht. Um die richtige Sitzverteilung zu erhalten, wird die schweizerische Wohnbevölkerung durch die Anzahl Sitze, d.h. 200, geteilt. Die Sitzzahl eines Kantons ist davon abhängig, wie häufig sich seine Einwohnerzahl durch die Verteilungszahl teilen lässt. Die Mehrheit des Nationalrates besteht somit aus den Vertretern der bevölkerungsreichen Kantone Zürich, Bern, Waadt, Aargau, St. Gallen und Genf, um nur diejenigen zu nennen, deren Bevölkerungszahl

300'000 übersteigt.

Die Nationalratswahlen finden alle 4 Jahre statt. Alle Bürgerinnen und Bürger über 20 können sich als Kandidaten oder als Wähler daran beteiligen, einige administrative Einschränkungen vorbehalten. Auslandschweizer können sich nur dann an den Wahlen beteiligen, wenn sie sich, wie erklärt, vorher anmelden.

So stimmt man ...

1. Man informiert sich durch die Medien
2. Ueberlegen, dann wählen
3. Ausfüllen des Wahlzettels
4. Gang zur Urne (oder für die Mehrzahl der Auslandschweizer: Abschicken des Materials von der Aufenthaltsgemeinde an die Stimmgemeinde).

Ausfüllen des Wahlzettels

Wichtig ist, dass die Namen der Kandidaten voll ausgeschrieben werden. Wiederholungszeichen sind nicht zugelassen.

Die Listen dürfen nicht mehr Kandidatennamen zählen als dem Wahlkreis zustehen. (Ein Wahlkreis entspricht dem Gebiet des Kantons).

Es gibt die folgenden Möglichkeiten:

Bei jeder Wahl sind die Erläuterungen genau zu studieren, da Änderungen der acht aufgeführten Modelle möglich sind (s. folgende Seiten):

=====


Wenn Sie noch nicht zu den rund 850 Landsleuten in Liechtenstein gehören, die sich bereits zur Teilnahme an eidg. Wahlen und Abstimmungen angemeldet haben und die auch an den kommenden Nationalratswahlen vom 30. Oktober 1983 teilnehmen können, sollten Sie umgehend ein Anmeldeformular beim Schweizer-Verein verlangen. Mit dem Anmeldeformular erhalten Sie auch ein entsprechendes Merkblatt, aus dem Sie alles Wissenswerte über das Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizer entnehmen können.

- Liste 1: Vollständige Liste
Unveränderte offizielle Liste einer Partei.
Die Namen sind gedruckt
- Liste 2: Veränderte Liste
mit von Hand durchgestrichenen Namen
- Liste 3: Panaschierte Liste
Parteiliste mit Kandidaten versch. Parteien, aber
mindestens einem Kandidaten des Wahlkreises
- Liste 4: Liste ohne Parteibezeichnung
- Liste 5: Unvollständige Liste
ohne Parteibezeichnung. Einige Linien bleiben
leer
- Liste 6: Kumulierte Liste
- Liste 7: Panaschierte und kumulierte Liste
- Liste 8: Ungültige Liste


Liste 1

Liste 2


Liste 3


Nationalratswahl vom
<i>Liste Nr. 31 Partei A</i>
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Albert C.
2. Alexis H.
3. Alice K.
4. Angèle V.
5. André P.
6. Auguste R.
7. Anne T.

Man stimmt für eine Partei und akzeptiert die Kandidatenauslese. (Es ist dies die einfachste Wählart).



Nationalratswahl vom
<i>Liste Nr. 31 Partei A</i>
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Albert C.
2. Alexis H.
3. Alice K.
4. Angèle V.
5. André P.
6. Auguste R.
7. Anne T.

Man stimmt für eine Partei, streicht aber die Kandidaten, die man nicht unterstützt.


Nationalratswahl vom
<i>Liste Nr. 35 Partei C</i>
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
Edith G.
1. Christian K.
2. Clément M.
Alice K.
3. Gérald L.
4. Constant N.
Denise M.
5. Cyrille P.
6. Christophe M.
Edmond L.
7. Catherine B.


Man stimmt für eine Partei, aber auch für bestimmte Kandidaten anderer Parteien.

Liste 4

 Nationalratswahl vom
Liste Nr.
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Albert C.
2. Angèle V.
3. Beatrice B.
4. Bruno S.
5. Constant N.
6. Daniel W.
7. Edmond L.


Der Wahlzettel ohne Vordruck wird von Hand mit den Namen von Kandidaten einer oder mehrerer Parteien versehen.

Liste 5

 Nationalratswahl vom
Liste Nr.
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Alice K.
2. Bernard S.
3. Christian K.
4. Denise H.
5. Edouard T.
6.
7.


Wie Nummer vier, nur werden nicht alle Wahlmöglichkeiten ausgenützt.

Liste 6

 Nationalratswahl vom
Liste Nr. 31 Partei A
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Albert C.
2. Alexis H. Alice K.
3. Alice K.
4. Angèle V.
5. André P.
6. Auguste R.
7. Anne T. Alice K.


Kumulieren bedeutet den Namen eines Kandidaten (im Maximum einmal) zu wiederholen.

Liste 7

 Nationalratswahl vom
Liste Nr. 35 Partei C
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. Christian K.
2. Clément M. = kumuliert Christian K.
3. Cécile J.
4. Constant N.
5. Cyrille P.
6. Christophe M.
7. Gatherine B. = panaschiert Alexis H.

Auf einer Parteiliste kumuliert man einen oder mehrere Kandidaten und ersetzt andere durch Kandidaten anderer Parteien.

Liste 8

 Nationalratswahl vom
Liste Nr.
<i>Ich gebe meine Stimme:</i>
1. – Leere Liste
– Nicht offizielle Liste
2. – unleserlich
– kein offizieller Kandidat
3. – Beleidigung
– maschinengeschrieben
4. – Abänderung durch fremde Hand
5. oder Maschine
6.
7.

Weist eine Liste eines oder mehrere dieser Merkmale auf, so wird sie ungültig erklärt.